

Ein Kinderraub in den vier Dörfern (1689/90)

Autor(en): **Maissen, F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1960)**

Heft 11-12

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde
Herausgegeben von Rud. O. Tönjachen

Ein Kinderraub in den vier Dörfern (1689/90)

Von Kaplan F. Maissen

Ein Beitrag zur Geschichte der konfessionellen Verhältnisse in den
Drei Bünden in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts

Nicht allein der Kirchturm, der Friedhof, die Pfrund- und Kirchengüter in den paritätischen Gemeinden Graubündens waren im 17. Jahrhundert der Zankapfel konfessioneller Streitigkeiten, sondern, neben der periodisch auftauchenden Frage der Ausweisung der Kapuzinermissionäre und der Neubeschwörung des Bundesbriefes und dergleichen Reibungsflächen mehr, kam es auch wegen der konfessionellen Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen zu oft erbitterten Zwistigkeiten. Dies war speziell während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Fall, da die großen Konfessionskämpfe allmählich abzuflauen begannen, aber doch nie ganz zur Ruhe kamen. Oft erhitzten sich die Parteien derart, daß der Hader sie bis hart an die Grenze des Ausbruches eines Konfessionskrieges führte.

Die Fälle von konfessionellen Auseinandersetzungen aus diesem Grunde, die weiter um sich gegriffen haben, waren durchaus keine seltene Erscheinung. Im Zeitraume von 1650–1700 sind uns nicht weniger als 10 derartige Ereignisse bekannt. Davon entfallen vier allein auf das Hochgericht der Vier Dörfer (mit den Nachbarschaften Zizers, Untervaz, Trimmis, Igis, Says, Mastrils und Hintervalzeina).

Der Spann entstand meistens dadurch, daß, nachdem die Kinder aus solchen konfessionsgemischten Ehen Waisen oder Halbwaisen geworden waren, die katholischen, beziehungsweise reformierten Verwandten, oft entgegen den Statutarsatzungen, sie in ihrer Konfession erziehen lassen wollten. Dabei griffen sie nicht selten zu ungeeigneten,

gewalttätigen Mitteln. Diese Kinder wurden dann gewaltsam in rein katholische oder rein reformierte, oft weit entfernte Orte in der Eidgenossenschaft oder gar im Ausland entführt. Daraus entstanden dann die weitläufigen Streitigkeiten in den betreffenden Gemeinden und in den Bünden, begleitet von Schlägereien auf den Straßen und Gassen und von lärmenden Versammlungen und mehr als einmal von Polter Szenen in den Sessionen des Bundestages. Oft mußten dabei die Drei Bünde mit aller Entschiedenheit intervenieren, um zu einer einigermaßen befriedigenden Einigung zu kommen. – Einmal ging eine solche Konfessionstörung von den Katholiken aus, dann von den Protestanten, dann wieder von den ersten, und immer so fort, mit einer Gleichmäßigkeit, die dem unbeteiligt Zuschauenden beinahe wie ein nach festgelegten Spielregeln geführter Wettkampf, wo Schlag und Gegenschlag aufeinander folgt, vorkommt.

Einer der typischsten Fälle war jener von Untervaz um 1689/90. Der Katholik Michael Bäder von Untervaz hatte sich mit einer protestantischen Witwe aus Haldenstein verheiratet. Der Bräutigam hatte aber die Ehe nicht schließen wollen, bevor die Braut sich bereit erklärt hatte, katholisch zu werden. Diese hatte sich nach Widerstreben endlich «zur Rettung ihrer Ehre», dazu bereit erklärt. Später hatte sie sich aber wieder der evangelischen Konfession zugewandt. Nach einigen Jahren starb der Gatte Michael Bäder. Der Ehe entstammten drei Söhne: Jakob, Lorenz und Christian Bäder. Nach dem Tode des Vaters sind dessen katholische Verwandten mit der Witwe auf freundschaftlichem Wege übereingekommen, daß die drei Buben, in Übereinstimmung mit den Landessatzungen, katholisch erzogen werden sollen, und daß die Güter des verstorbenen Gatten der Witwe zum Unterhalt der Kinder zugesprochen sein sollen.¹

ABKÜRZUNGEN:	BAC	=	Bischöfliches Archiv Chur
	BAB	=	Eidgenössisches Bundesarchiv Bern
	Nunz.	=	Nunziatura
	STAGR	=	Staatsarchiv Graubünden Chur
	Bp	=	Bundestagsprotokolle
	STASZ	=	Staatsarchiv Schwyz
	STAZH	=	Staatsarchiv Zürich

¹ STAGR Bp Bd. 49, S. 431 f. Schreiben des Bürgermeisters und des Rats der Stadt Chur vom 13. Mai 1690 als Antwort auf eine Klage der Katholiken. STAZH Mappe A 248 17, Schreiben der Drei Bünde, evangelischer Teil, an den Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich vom 9. Mai 1690.

Die Gerichtsstatuten oder Landsatzungen der Vier Dörfer bestimmten nämlich, daß die Buben, die aus gemischten Ehen stammen, in der Konfession des Vaters, die Töchter aber in jener der Mutter unterrichtet und erzogen werden sollen, und zwar bis zum 16. Lebensjahr. Von dort an konnte sich jeder frei zu dieser oder jener Konfession entscheiden.² Dieser Artikel war kurz vorher, nämlich auf dem St. Georgstag 1679 vom Landrat und dann von der Landsgemeinde der Vier Dörfer angenommen worden.³ Für katholische Eheleute wurde ferner durch einen Artikel von 1665 das bischöfliche Ehegericht, für Reformierte das «evangelische Chorgericht», das heißt das Ehegericht in den Vier Dörfern, anerkannt.⁴

Die Witwe des Michael Bäder hatte sich aber inzwischen in der konfessionellen Erziehung ihrer Kinder weder an das freundschaftliche Übereinkommen gehalten noch die Bestimmungen der Landsatzungen beobachtet. Sie nahm die Kinder mit sich in die Kirche und erzog sie in der evangelischen Konfession. Sie begründete ihr Vorgehen mit dem Hinweis, daß die Kinder eine besondere Zuneigung zu evangelischen Konfession hätten.

Die katholischen Verwandten, besonders der Bruder des verstorbenen Vaters Bäder verfolgten diese Entwicklung mit Besorgnis und nahmen sich der Kinder an. Sie führten Klage vor Gericht wider die Witwe wegen Übertretung der Landsatzung und verlangten, daß die drei Buben katholisch erzogen würden. Nebst dem Bruder des Mich. Bäder war auch der bischöfliche Hofmeister und Christian de Platta als Kläger erschienen. Am 16./26. Februar 1689 entschied das, aus katholischen und protestantischen Mitgliedern bestehende Gericht durch obrigkeitliches Urteil, daß die drei Knaben in der katholischen Konfession unterrichtet und erzogen werden sollen, und daß

² *L. R. von Salis*, Beiträge zur Geschichte des persönlichen Eherechts in Graubünden, 1886, S. 19.

³ STASZ Theke 155 Aktensammlung Abt. 1, Aktenstück datiert den 15. Dezember 1691. Der betreffende Paragraph lautet wörtlich: «Erstlich wann zwey Ehemänschen zusammen khämend, undt daß ein Catholisch undt das andere Evangelisch were undt Kinderen bey einanderen erzeugeten, ohne andere Heyraths Pecten, so sollen dann die Söhn in der Religion dem Vater nachvolgen, undt die Döchteren der Mutter nach, bis dann die Kinder in das Alter khommen auf 16 Jahr, undt dann füro hin soll es den Kinderen in der Religion frey stehen.»

⁴ *L. R. von Salis*, Beiträge zur Geschichte des Eherechts, S. 19. Zur Frage des Ehehindernisses der Verschiedenheit der Religion siehe: *Hans de Giacomi*, Das Eheschließungsrecht nach den bündnerischen Statuten, 1927, S. 106–109.

sie zu diesem Zwecke ihren katholischen Verwandten und Vormündern übergeben werden sollen.⁵

Mit diesem gerichtlichen Entscheid konnte sich die Witwe unmöglich abfinden. Sie beschwerte sich ihrerseits, daß man durch diesen Entscheid sich über den seinerzeit mit den Verwandten abgeschlossenen Vertrag hinweggesetzt hätte, daß man ihre natürlichen elterlichen Rechte über die Kinder verletze, daß die Kinder dadurch ihrer geringen väterlichen Verlassenschaft verlustig gingen und daß sie dazu noch «in die finsternussen des Papstumbs» gestürzt würden. Dies alles könne sie mit ihrem Gewissen nicht vereinigen.

Die Witwe entschloß sich nun zu einem gewagten Abenteuer. Mit Rat und Hilfe ihrer protestantischen Verwandten, ließ sie die beiden ältesten Söhne Jakob und Lorenz durch zwei Männer aus Untervaz heimlich entführen und sie nach Zürich verbringen.

Die Entführung geschah im Frühjahr, etwa im April, 1689. Der ältere Sohn war etwa 13/14 jährig, der andere um ein Jahr jünger. Der erste wollte in Zürich angeblich das Schuhmacherhandwerk lernen und der jüngere wollte Schneider werden. Einem aufgefangenem Bericht nach sollte das väterliche Gut 600 Gulden betragen haben.⁶ Den jüngsten 6jährigen Sohn Christian übergab die Witwe, anstatt nach gerichtlichem Entscheid den Vormündern, der Großmutter auf dem Hof Battegna in Haldenstein.⁷

Vor dem am 26. Mai versammelten Häupterkongreß führten die Katholiken durch Domdekan Hummelberg und den Generalvikar Rudolph von Salis, den spanischen Gesandten Carlo Casati und den Hofmeister Klage wider diese Kinderentführung. Sie verlangten im Interesse des konfessionellen Landesfriedens, daß die beiden Buben wieder zurückgebracht und daß der gerichtliche Entscheid vom Febr. 1689 beobachtet werde. Die Häupter beschlossen den beiden interessierten Teilen in den Vier Dörfern zuzuschreiben und sie zur Einigung zu ermahnen. Wenn sie bis zum nächsten Bundestag nicht einig geworden seien, würde ihr Fall vor die Bundesversammlung gezogen werden.⁸

⁵ STAGR Bp Bd. 49, S. 432 f. STAZH Mappe A 248 17, Schreiben des evangelischen Kongresses an den Bürgermeister und Rat von Zürich vom 9. Mai 1690. STASZ Akten-sammlung Abt. 1, Theke 155, Schreiben vom 16./26. Februar 1689. BAC Mappe 59, der Nunzius an den Bischof vom 10. Aug. und 13. Aug. 1689.

⁶ STAGR Bp Bd. 49, S. 433 f. STAZH Mappe A 248 17, Schreiben vom 9. Mai 1690 und Schreiben des Pfarrers am Frauenmünster vom 17. Mai 1690, sowie Johann Hch. Weiß von Glarus an den Stadtschreiber Baßweiler von Zürich vom 18. Mai 1690.

⁷ STAGR Bp Bd. 49, S. 434.

⁸ STAGR Bp Bd. 49, S. 133 f.

Der Dompropst Conradin von Mohr hatte inzwischen auch den päpstlichen Nunzius in Luzern über das Vorgekommene unterrichtet. Dieser Befürchtete für die Katholiken in den Vier Dörfern durch diesen Fall namhafte Nachteile und sonst schwerwiegende Folgen. Dem Bischof von Chur empfahl er das Übel nach bestem Können zu reparieren. Auch solle er dafür besorgt sein, daß Ähnliches nicht mehr vorkomme. Im gleichen Sinne schrieb er auch an den spanischen Gesandten Carlo Casati in Chur.⁹

Gegen Ende 1689 oder anfangs 1690 starb nun auch die Mutter dieser drei Kinder. Nun ließ die Großmutter in Haldenstein – vielleicht auf Ratschlag der Mutter –, ohne Rücksicht, weder auf die vertraglichen Abmachungen und den gerichtlichen Entscheid, noch auf die daraus entstehenden Folgen, auch dieses dritte 6jährige Kind nach Zürich verbringen. Die Entführung geschah ungefähr anfangs April 1690, im Geheimen und ohne daß die katholischen Verwandten und Vormünder etwas davon wußten, und zwar durch die beiden gleichen Geleitsleute, die früher die beiden ältesten nach Zürich gebracht hatten.

Auf der Reise durch Schwyzer Gebiet bei Lachen wurde das Unternehmen verraten. Durch das «herzzerreißende Weinen» des Knaben lenkte die kleine Gesellschaft die Aufmerksamkeit auf sich. Ein gewisser Handelsmann Johann Cetto von Chur soll die beiden Geleitsleute an die Behörden von Schwyz denunziert haben. Die beiden Gesellen wurden kurz und gut auf Befehl der Schwyzer Obrigkeit, die vielleicht schon vorher avisiert worden war, verhaftet und gefangen nach Schwyz geführt und ins Gefängnis gesteckt. Das Kind wurde ins Kloster Einsiedeln verbracht.¹⁰

Das ganze Ereignis, mit seinem dramatischen Zwischenfall in Lachen hatte in beiden Lagern eine richtige Empörung ausgelöst. Katholischerseits war man nach der ersten Entführung nun über dieses neue Attentat noch mehr aufgebracht. Die Reformierten waren empört über die «unbefugte Arrestierung» der beiden Geleitsleute. Der evangelische Kongress machte bei der Schwyzer Behörde ernste Vorstellungen und ersuchte sie um Freigabe der beiden Männer. Er bat den Stand Zürich seine Unterstützung zu gewähren. Die Häupter

⁹ BAC Mappe 59, Schreiben des Nunzius an den Bischof vom 10. und 13. Aug. 1689 und vom 14. September und 5. Oktober 1689.

¹⁰ STAGR Bp Bd. 49, S. 434 f. STAZH Mappe A 248 17, Schreiben vom 9., 17. und 18. Mai 1690. Ferner: BAB Nunz. Lettere scritte da monsgr. d'Aste, Bd. 4, S. 377.

des Gotteshauses und des Zehngerichtenbundes schrieben ebenfalls in diesem Sinne nach Schwyz, besonders um die Freigabe des Knäbleins in Einsiedeln. Die Schwyzer ihrerseits meldeten kurz den Empfang ihres Schreibens zurück. Dies hatten die Bündner empfunden. Noch mehr aber hatten sie sich über die, wie es scheint ungewohnte Titulierung: «Denen ... Häupteren unkatholischer Religion» aufgehalten.¹¹ Wegen dieser Form «unkatholisch» für Reformiert oder protestantisch, hatten einst schon die von Domat/Ems sich vor den Reformierten der Drei Bünde zu verantworten gehabt.¹²

Das Corpus Catholicum ließ durch den Landrichter und bevollmächtigte Deputierte eine lange Beschwerdeschrift dem Häupterkongreß einreichen. Es forderte die unverzügliche Rückgabe der drei geraubten Kinder an ihre «natürlichen Versorger» damit «der katholische Stand entübrigt sein könne, die Verteidigung seiner Freiheit nirgendswo als in der bundesgenössischen Korrespondenz des evangelischen Stands zu suchen». Die Katholiken erklärten sich in diesem Falle bereit, sich für die Freilassung der beiden Gefangenen zu verwenden.¹³ Der päpstliche Nunzius lobte den Bischof für seine eifrigen Bemühungen um die Rückgabe der Kinder. Dann ermahnte er die Behörden von Schwyz schriftlich und mündlich, die «Kinderräuber» solange in sicherer Haft zu halten, bis die zwei nach Zürich entführten Kinder zurückgebracht seien. Selbst die zur Jahrrechnung nach Baden abgesandten Luzerner Tagherren wurden von ihm bearbeitet, sich dort von den Zürchern nicht etwa überreden zu lassen.¹⁴

Johann Cetto, ein Churer Handelsmann, der in Verdacht gekommen war die beiden Gesellen in Lachen verraten zu haben, wurde von Bürgern von Untervaz und Haldenstein dem Stadtrat verklagt. Dieser ließ ihn verhaften und verlangte von ihm, daß er für alle aus dieser Ungelegenheit seinetwegen entstehenden Kosten aufkomme. Cetto leugnete, die Kinderentführung angegeben zu haben. Auch in Schwyz wollte man darüber nichts wissen. Da er die verlangte Zusicherung zu geben leugnete, ließ der Stadtrat seinen Laden in Chur kurzerhand sperren.¹⁵

¹¹ STAZH Mappe A 248 17, Schreiben vom 9. und 27. Mai 1690.

¹² F. Maissen, Die Wirren in der Herrschaft Räzüns, Bündner Monatsblatt 1958, S. 367 f.

¹³ STAGR Bp Bd. 49, S. 423–427, besonders 427. BAC Mappe 59, 13. Mai 1690.

¹⁴ BAC Mappe 59, Schreiben des Nunzius an den Bischof von Chur vom 12. und 19. April, vom 3. und 24. Mai 1690.

¹⁵ STAGR Bp Bd. 49, S. 426 und 435. BAC Mappe 59, Schreiben vom 13. Mai 1690.

Die Katholiken der Drei Bünde beschwerten sich durch den Landrichter des Oberen Bundes und durch die bevollmächtigten Deputierten höflich über dieses Vorgehen gegen Cetto und im Zusammenhang damit auch über die Gewalttätigkeiten gegen den zum katholischen Glauben übergetretenen Oberst Paul Buol.¹⁶ Sie verlangten die Entlastung Cettos, da in Schwyz niemand über seine Mitschuld wisse und daß die ganze Angelegenheit auf die Gemeinden geschrieben werde, damit endlich getrachtet werde, die Spannung zu beheben.¹⁷

Sieben Wochen verbrachten die beiden Untervazer im Gefängnis zu Schwyz. Dann gelang es ihnen, – es war an einem Freitag – sich zu befreien «verwunderlicher weis und mit beistand göttlicher Hilf» und in der Nacht aus dem Gefängnis zu entinnen. Bei Nacht und Nebel, «bei merklicher Gefahr und Übelzeit» flohen sie über den Pragelpaß und kamen am Samstagabend in Glarus an. Dort stellten sie sich der Behörde und erzählten ihr Abenteuer. Sie seien, so sagten sie unter anderem, zu Lachen verraten worden. Es sei ihnen sonst über diesen Handel weiter nichts bekannt, als daß zwischen Zürich und den Drei Bünden «vielfältige Schreiben» gewechselt worden seien und daß vielleicht gegenüber Schwyz Repressalien ergriffen werden. Die beiden Ausreißer wurden nach Elm und von dort über den Panixer- oder Segnaspäß nach Graubünden, wo sie auch ankamen, weiter «verleitet».¹⁸

Die Flucht der beiden Gesellen kam den Katholiken in Bünden begreiflicherweise sehr ungelegen. Die beiden Gefangenen bedeuteten ihnen soviel wie ein wirksames Erpressungsmittel, um die beiden nach Zürich entführten Kinder wieder zurückzubekommen, ein Mittel dessen sie sich, wie es scheint, auch wirklich bedient hätten. Durch das Entkommen der Gefangenen wurde ihnen diese Hoffnung auf einmal zunichte gemacht. Man sah dies auch als einen Nachteil für den katholischen Teil in der Gemeinde Untervaz an.¹⁹

¹⁶ Über Buol und seine Konversion siehe: Ischi, organ della Romania, XLV (1959) S. 184 ff., besonders S. 191 f.

¹⁷ BAC Mappe 59, Eingabe des Landrichters und bevollmächtigter Deputierter vom 13. Mai 1690. STAGR Bp Bd. 49, S. 427.

¹⁸ STAZH Mappe A 248 17, Schreiben des Johann Hch. Weiß von Glarus an den Stadtschreiber Baßweiler von Zürich vom 18. Mai 1690: «... Die Kärln aber hat man auf Elm über den Berg weiter in die Pünt und in ihre Heimen verleitet.» Ferner daselbst, Schreiben der Häupter des Gotteshaus- und Zehngerichtenbundes an den Bürgermeister und Rat von Zürich vom 27. Mai 1690.

¹⁹ STASZ Aktensammlung Abt. 1, Theke 156, Schreiben des Bischofs Ulrich an den Landammann und Rat von Schwyz vom 22. Juni 1690.

Der Bischof von Chur erstattete der Regierung von Schwyz seinen Dank für Ihre Mühen und auch für die eifrige Vertretung der Interessen des Handelsmannes Johann Cetto. Auch bezahlte er aus eigenen Mitteln die aufgelaufenen Kosten wegen der Arrestierung der beiden Untervazer, und zwar ohne Hoffnung, einen Kreuzer dafür zu bekommen, «wozu die längere Anhaltung der beiden Männer das einzige remedium gewesen wäre».²⁰ Dann empfahl er das im Kloster Einsiedeln untergebrachte Kind dem Schutze der Regierung und legte ihr nahe, besondere Aufmerksamkeit anzuwenden, auf daß das Knäblein ja nicht von dort entführt werde bis zu nächsten Disposition, denn es bestehe Gefahr.²¹

Im Januar 1691 reiste der neugeweihte Priester Johann Peter Cadonau²² von Alvaschein nach Luzern ins Jesuitenkolleg, um dort seine Studien abzuschließen. Der Bischof Ulrich hatte ihm aufgetragen, auf seiner Reise dorthin in Schwyz bei der Behörde vorzusprechen. Cadonau übergab der Regierung ein Schreiben des Bischofs, womit dieser seinen Dank ausdrückte für den langen «Unterschlauf» den sie dem Knaben gewährt hätte, dafür daß sie ihn in der katholischen Religion erzogen hätten und ihn vor der Entführung bewahrt hätte, und bezahlte die Kosten. Cadonau war ferner vom Bischof beauftragt, den Knaben mit sich nach Luzern ins Jesuitenkolleg zu nehmen, damit er sich dort den Studien widmen könne.²³ In den Schülerkatalogen des Luzerner Jesuitenkollegs ist nun dieser Schüler auch wirklich vom Jahre 1694–1699 als «Christianus Peter Rhaetus» eingetragen. 1694 studierte er die rudimenta, 1695 die Gramatik, 1696 die niedere und höhere Syntax und 1698/99 die Rhetorik. In diesem Jahre erhielt er am Examen einen Preis im Griechischen für gute Leistungen.²⁴ Dieser Schüler genoß die besondere Gunst des Nunzius.²⁵ Über das weitere Schicksal dieses Studenten ist uns nichts bekannt. Inzwischen

²⁰ STASZ Aktensammlung 1, Theke 156, Bischof Ulrich an Landammann und Rat von Schwyz vom 1. Juli 1690.

²¹ STASZ Aktensammlung Abt. 1, Theke 156, Schreiben vom 22. Juni 1690.

²² Joh. Peter Cadonau studierte von 1683–1691 in Luzern, er begann seine Tätigkeit als Kaplan in Meierhof/Obersaxen, war dann Pfarrer in Ruschein 1692–1704, Pfarrer in Obersaxen 1704–1709, Pfarrer in Brigels 1709–1714, Titularabt von S. Lucia in Rom. Siehe Bündner Studenten in Luzern, Geschichtsfreund 1957, Bd. 110, S. 37.

²³ STASZ Aktensammlung Abt. 1, Theke 156, Bischof Ulrich an Landammann und Rat von Schwyz vom 13. Jan. 1691.

²⁴ F. Maissen, Bündner Studenten am Jesuitenkolleg in Luzern, Geschichtsfreund 1957, Bd. 110, S. 39.

²⁵ BAB Nunz. lettere scritte da monsg. d'Aste, Bd. 4, S. 377.

hatte er die Altersgrenze von 16 Jahren überschritten und konnte nach den Gerichtsstatuten der Vier Dörfer selber über seine Konfessionszugehörigkeit entscheiden. Auch über das Los der beiden nach Zürich verbrachten Brüder war nichts Weiteres in Erfahrung zu bringen. Doch ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sie bis zu ihrem 16. Altersjahr nicht nach Untervaz zurückgekommen sind und daß sie evangelisch erzogen worden sind. Der Bürgermeister Martin Clerig von Chur, der durch den bündnerischen Kongreß beauftragt worden war, die konfessionellen Zwistigkeiten in den Vier Dörfern zu schlichten, hatte im März 1691 den Reformierten in Untervaz vorgeschlagen, wegen der Kinder Bäder, die Sache auf sich beruhen und im gegenwärtigen Zustand zu lassen, «nichts weiteres zu movieren». Für die Zukunft sollten aber den Landsatzungen nachgelebt werden.²⁶

Doch war damit die konfessionelle Ruhe in den Vier Dörfern noch keineswegs eingetreten: Im Gegenteil, gerade in den Jahren 1691/92 verschärfte sich die Spannung im ganzen Lande der Drei Bünde und nahm sozusagen die Formen einer gegenseitigen Verfolgungswelle an. Dazu trugen Einflüsse von außen nicht unwesentlich bei, wie zum Beispiel – nach Ansicht des apostolischen Nunzius Menatti – die damaligen Bündnisse katholischer Fürsten mit den protestantischen Deutschlands.²⁷ Bei den Auseinandersetzungen in Bünden ging es um die Neubeschwörung des Bundesbriefes, um die Beschwörung der sechs Artikel bei der Bischofswahl, um die Ausweisung der Kapuziner, besonders im Misox, Belfort und in den Vier Dörfern. Die Gemeinde Belfort wurde zu dieser Zeit wegen Nichtentlassung der Kapuziner in Alvaneu aus Räten und Täten ausgeschlossen. In Chur lief man Sturm gegen fremde Händler auf dem Hof und vergriff sich dabei an die bischöfliche Jurisdiktion. In Almens stritten sich die beiden Konfessionsparteien wacker um die Pfrund- und Kirchengüter, sozusagen im Namen Christi. In Zizers und Untervaz herrschten noch weitere interne Spannungen wegen des Gebrauchs der Kirche, wegen Friedhof- und Gottesdienstordnung und des Einkaufs fremder Leute

²⁶ BAC Mappe 59, Martin Clerig an Landammann und Rat der Vier Dörfer, vom 2. März 1691.

²⁷ BAB Nunz. Vol. 85, Nunzius Menatti an Kardinal Spada vom 22. Nov. 1691: «Le presenti alleanze de principi catholici con li Protestanti di Germania e di altri stati stranieri sono quelle che crescono l'animosità a Protestanti della Rezia oltre che sono anche per se stessi molto superiori di numero e di forze a quei Catholici.»

usw.²⁸ Neue Nahrung lieferte ein zweiter Fall von Kindesentführung, nämlich jener der Kinder des Sebastian Schatz in Zizers, von dem unten die Rede sein wird.

Durch den apostolischen Nunzius und durch die katholischen Orte ließen die Katholiken Bündens auf der Jahrrechnung zu Baden Klage gegen die Reformierten erheben, besonders wegen schlechter Observanz der Traktate in bezug auf konfessionelle Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, während die Reformierten bei den evangelischen Städten der Eidgenossenschaft sich über das Verhalten der Katholiken beschwerten und diesen alle Schuld an den Unruhen zuschoben und speziell die Kapuziner dafür verantwortlich machten.²⁹ Der katholische Teil der Drei Bünde suchte indessen und fand auch wirkungsvolle Unterstützung von Außen durch den spanischen Gesandten Graf Carlo Casati und den päpstlichen Nunzius und durch diese von den katholischen Mächten.³⁰

Dieser Fall von Kinderraub in Untervaz steht wie gesagt durchaus nicht einzeln da. Kinderentführungen aus diesem Grunde waren nicht einmal eine speziell bündnerische Erscheinung. Auch in der Eidgenossenschaft kamen sie vor.³¹ Die hier folgenden Fälle aus den Drei Bünden werden nur in kurzem Auszug zusammengefaßt, da sie mit dem Falle von Untervaz in der Hauptsache gemeinsame Züge aufweisen. Der wichtigste gemeinsame Zug aller dieser Fälle von Kindesentführungen, ist jener, daß – soweit aus den eingesehenen Akten zu ermitteln ist – in keinem der bekannten Fälle die entführten Kinder wieder restituiert und in ihrer früheren Konfession erzogen werden konnten.

Schon im Jahre 1653 befaßte sich die rätische Synode mit einem Falle von Kindesentführung in *Poschiavo*. Ein evangelisches Mädchen

²⁸ Die wichtigsten Quellen zu diesen Unruhen sind: BAC Mappe 59, verschiedene Akten der Jahre 1691/92. STAGR Bp Bd. 50, S. 37, 180–185, 274 ff., 308 ff., 328 f., 360 f., 371–374, 382, 390 f., 397, 434 f., 467 f., 503 f., 525 f. BAB Nunz. vol. 85, Briefe des Nunzius Menatti vom 5. Jun., 23. Aug., 13. Sept., 4. Okt., 8. Nov., 22. Nov., 8. Dez., 20. Dez. und 27. Dez. 1691. Vol. 86, Schreiben vom 6. und 31. Jan. 1692. Lettere scritte, Bd. 1, S. 354, 376, 386, 412.

²⁹ STAZH Mappe A 248 17, Bürgermeister und Rat von Chur an den Bürgermeister und Rat von Zürich vom 2. Dez. 1691 und Schreiben des evangelischen Kongresses an den Bürgermeister und Rat von Zürich vom 9./19. Jan. 1692. Ferner Eidgenössische Abschiede.

³⁰ BAB Nunz. vol. 85, Briefe des Nunzius vom 22. Nov. und 27. Dez. 1691, vom 6. und 31. Jan. 1692. Ferner Sammelband 238–246 Schreiben aus Rom an den Nunzius vom 12. Januar 1692.

³¹ BAB Nunz. Sammelband 238–246, Schreiben aus Rom vom 1. März 1664: «...per occasione de figli rapiti al convertito alla fede catholica...»

war von Katholiken entführt worden. Die Synode beschloß dem Podestà von Poschiavo zu bedeuten, dafür besorgt zu sein, daß das Mädchen seinem Vater zurückgegeben werde. Falls dies nicht geschehe, solle der Podestà vor den zu Davos stattfindenden Bundestag zitiert werden.³²

Im Verlaufe des Mainonehandels (1696) hatte der Landrichter Melchior Jagmet von Disentis im Namen des katholischen Teils der Drei Bünde eine lange Beschwerdeschrift wider die Protestanten dem evangelischen Bundestag eingereicht. Darin beklagte er sich, daß «vor wenigen Jahren» eine gewisse Margareta Andreosa von Poschiavo, weil sie katholisch geworden, durch Reformierte bei Nacht und Nebel mit Gewalt aus dem Hause des Herrn Gaudentius entführt worden sei.³³

Im Jahre 1667 hatte der Bundestag des Gotteshausbundes mit einem weiteren Fall von Kindesentführung in den Vier Dörfern zu beschäftigen. In der Session vom 12. Juli berichtete der Landammann des Hochgerichts der Vier Dörfer, Herkules von Salis, daß der Schlossermeister auf dem Hof, Christian Sutter, kürzlich nach *Trimmis* gekommen sei und nächtlicherweile «der Mutter» das Kind mit Gewalt entrissen hätte. Der Landammann verlangte, daß das Kind zurückgebracht werde. Der Bundestag entsandte darauf eine Deputation zum Bischof Ulrich von Mont. Gemäß Berichterstattung dieser Delegation, hätte der Mann, nach einem Gerichtsurteil, das Recht gehabt, das Kind zu sich zu nehmen, weil es «zu keiner Zucht und Ehre gehalten worden sei».³⁴ Dieser Fall scheint, soweit bekannt, nicht zu weiteren Auseinandersetzungen geführt zu haben.

Folgenschwerer war die Entführung von zwei Buben, Thomas und Andreas Gisletti am Osterfest 1673 in *Bivio*. Der verstorbene Vater der Buben war katholisch, die Mutter protestantisch. Die Kinder wurden durch drei Männer, Gallus Lanz von Bivio, Domenico Negrin und Agostin Maroli vom Bergell, weil sie von ihrem älteren Bruder mißhandelt worden waren, da sie in den evangelischen Gottesdienst gegangen waren und darauf ihre Zuflucht zum evangelischen Pfarrer genommen hatten, über den Septimer ins Bergell gebracht, um sie

³² Synodalarchiv Chur, Synodalprotokolle, Bd. III, S. 123.

³³ STAGR Bp Bd. 53, S. 112. Dazu: F. Maissen, Landrichter Meltger Jacomet de Mustér, 1956, S. 22.

³⁴ STAGR Protokolle des Gotteshausbundes AB IV 3, Bd. 26, S. 765 f., 774.

dort in der evangelischen Konfession zu erziehen. Der Fall empörte die Katholiken im Oberhalbstein, und in Bivio selbst kam es zu Gewalttätigkeiten. Bivio/Marmels bildeten mit Avers ein Gericht und mit Remüs zusammen ein Hochgericht.³⁵ Das Gericht verurteilte den evangelischen Geistlichen Steffanini von Bivio und die drei Entführer dazu, auf einen kurzfristigen Termin die beiden Knaben zurückzubringen und alle Gerichtskosten zu bezahlen. Im Weigerungsfalle würde ihnen ihre Viehhabe beschlagnahmt und weitere Maßnahmen vorbehalten. Die Bestraften leugneten die Kompetenz der Richter als nicht neutrale. Sie wurden von den Protestanten in ihrem Widerstand bestärkt. Auch das Gericht Oberhalbstein befaßte sich mit dem Fall und gab ein Urteil aus. Es wurde deswegen vor die Bundesschrannen zitiert. Um die beiden Parteien zu einigen wurden verschiedene Vorschläge oder Vergleiche unterbreitet, die dann entweder von der einen oder der anderen Seite nicht angenommen wurden. Die beiden Buben Gisletti wurden schließlich vom Bergell nach Chur berufen und in der evangelischen Konfession erzogen.³⁶ Das Gericht Oberhalbstein bestand unter Drohung auf die Bezahlung der Gerichtskosten im Betrage von 713 Gulden. Ein Beitag zu Chur vom 21. Dezember 1675 beschloß an Oberhalbstein 200 Gulden aus der Landeskasse beizutragen; den Rest mögen die Schuldigen «sich holen, wo sie sich getrauen». Die Angelegenheit wurde erst 1676 anlässlich des Bundestages im September in der Weise erledigt, daß Pfarrer Steffanini und die drei Männer, die die Knaben entführt hatten, wie auch die Knaben selbst als «ledig» erklärt wurden.³⁷

Kaum war dieses Feuer erloschen als ein neues, auf ähnliche Weise in Chur im Sommer 1676 ausbrach. Luzius Pedrun, angeblich einziger katholischer Bürger der Stadt Chur, hatte sich mit einer Protestantin verheiratet. Beim Eheabschluß soll er, nach einem Bericht des Bürgermeisters Beeli vor dem evang. Bundestag, versprochen haben, die Kinder evangelisch taufen und erziehen zu lassen. Schriftlich sei jedoch nichts festgelegt worden. Der Vater selbst habe seinerzeit protestantische Taufpaten bestellt. Wie nun der Knabe in die Schule hätte geschickt werden sollen, hätte der Vater um jeden Preis ihn auf

³⁵ Zur Gerichtseinteilung siehe: *Fr. Pieth*, Bündnergeschichte 1945, S. 115.

³⁶ Zum ganzen Handel: BAC Mappe 59, zwei Schriftstücke ohne Datum von 1673. Ferner daselbst, die Schreiben vom 17. Mai, 20. und 22. Juli 1673 und BAC Protokolle Mappe II zum Jahre 1673.

³⁷ STAGR Bp Bd. 39, S. 49, 73, 84, 94, 154.

den Hof schicken wollen, ja er hätte ihn dazu mit Gewalt zwingen wollen, gegen den Willen des Sohnes. Die Verwandten hätten inzwischen auch vernommen, der Bischof und das Domkapitel hätten dem Vater versprochen den Knaben erziehen und studieren lassen zu wollen und daß sie den Schüler von dort weg an einen katholischen Ort schicken würden. Die Mutter und die reformierten Verwandten seien deswegen veranlaßt worden, dem zuvorzukommen und sie hätten deswegen den Buben, ohne Wissen des Vaters, nach Zürich verbringen lassen.

Als der Vater Pedrun von der Entführung des Sohnes vernahm, beklagte er sich darüber auf dem Hof. Die Domherren rekurierten an den Stadtrat und beschwerten sich über dieses «dem Bundesbrief zuwiderlaufende Vorgehen». Sie wiesen auf die langwierige und gefährliche Affäre von Bivio hin und verlangten, daß der Knabe zurückgebracht werde und daß dem Knaben selbst überlassen werde, zu welcher Konfession er sich entscheiden wolle.³⁸ Da der Junge mit Wissen und Willen des Stadtrates entführt worden war, stießen die Domherren hier auf zähen Widerstand. Sie drohten daher die Angelegenheit auf die katholischen Gemeinden zu schreiben und sie vor den nächsten stattfindenden Bundestag zu bringen.

Inzwischen aber hatte der Vater Pedrun den Sohn in Zürich besucht und nach der Rückkehr erklärt, er sei einverstanden damit, ihn evangelisch erziehen zu lassen. Der Stadtrat beschloß, ihn in Zürich auf Kosten der Stadt unterrichten und ein Handwerk lernen zu lassen. Wenn der Sohn später zur katholischen Konfession übergehen sollte, so hätte der Vater daran nichts zu entgelten. Die zum Bundestag in Chur eingetroffenen katholischen Ratsherren verlangten, daß der Knabe zurückgebracht werde. Sie drohten im Weigerungsfalle den Sessionen des Bundestages fernzubleiben. Daraufhin beschloß die evangelische Session des Bundestages dem Churer Stadtrat vorzuschlagen, den Knaben innerhalb acht Tage in Chur stellen zu lassen, unter der Bedingung, daß die katholischen Oberhalbsteiner sich wegen der Knaben von Bivio und wegen der Gerichtskosten sich beruhigen würden. Der Stadtrat weigerte sich dies zu tun und entsandte eine Delegation zum Bischof und zum Gesandten Casati. Diese drohte alle katholischen Hintersäßen in Chur aus der Stadt auszuweisen, wenn die Katholiken auf dieser Forderung bestünden. Den Katholiken

³⁸ STAGR Bp Bd. 39, S. 124 f.

blieb schließlich nichts anderes übrig, als sich allmählich zu beruhigen und ihre Forderung fallenzulassen. Bis zum Jahre 1678 war der Knabe Pedrun immer noch in Zürich. Die Stadt Chur hatte die Kosten für seine Handwerkslehre bestritten.³⁹

Über den folgenden Fall unterrichtet uns Pfarrer und Dekan J. J. Vedrosi zu St. Martin in Chur in einem Schreiben an den Prediger Hans Rudolph Wirt zu Zürich. Ein angesehener katholischer Mann von *Zizers*, Vater dreier Söhne, war gestorben. Die protestantische Mutter versuchte, entgegen den Bestimmungen der Landsatzungen der Vier Dörfer, auch die Söhne in der evangelischen Konfession zu erziehen und schickte sie in den reformierten Gottesdienst. Die katholischen Anverwandten entfesselten darauf einen Sturm. Durch gerichtlichen Entscheid hatte die Witwe sich an den Gerichtsstatuten zu halten. Nach erfülltem 16. Lebensjahr hatte sich der älteste Sohn zur evangelischen Konfession entschieden und die Mutter hatte ihn, «um ihn aus der Gefahr zu reißen», nach Zürich in die Schule geschickt. Dekan Vedrosi ersuchte um ein Stipendium für den Schüler.⁴⁰

Kurz nach dem Bäderhandel von Untervaz ereignete sich ein weiterer Fall von Kindesentführung aus konfessionellen Gründen in den Vier Dörfern. Seckelmeister Sebastian Schatz in *Zizers* war reformiert, die Frau katholisch. Wegen der konfessionellen Kindererziehung waren schon 1680 Schwierigkeiten entstanden. Die Frau hatte geklagt, daß der Mann die beiden Töchter mit sich in die Kirche nehme und sie evangelisch erziehe, statt nach den Gerichtsstatuten katholisch. Der Mann hatte sein Vorgehen damals damit begründet, daß die Mutter seiner Frau auch protestantisch gewesen sei und demnach hätte auch seine Frau evangelisch sein sollen. Durch Urteilspruch erhielt der Vater Schatz die Erlaubnis, die Töchter bis zum 16. Lebensjahr evangelisch zu erziehen, nachher müsse ihnen die freie Wahl belassen werden. Durch die gleiche Sentenz erhielt die Mutter das Recht, den Sohn katholisch zu erziehen, eben weil der Vater die Töchter eine zeitlang auf seiner Seite gehabt und sie «in seiner Religion etwas gelehret». Wenn noch weitere Kinder der Ehe entstammen sollten, so müßte deren konfessionelle Erziehung nach den

³⁹ Stadtarchiv Chur, Stadtratsprotokolle Bd. 11, S. 35, 37, 40–42, 44–47, 160 ff. STAGR Bp Bd. 39, S. 126, 136.

⁴⁰ STAZH Mappe A 248 17, Schreiben des Joh. Jak. Vedrosi an Hans Rud. Wirt, Prediger am Großmünster zu Zürich vom 13. März 1682.

Bestimmungen der Landsatzungen von 1679 geschehen, das heißt, die Buben in der Konfession des Vaters, die Mädchen in jener der Mutter bis zum 16. Jahr, von wo an sie dann die freie Wahl hätten.⁴¹ Die bedauernswerten Zustände solcher gemischter Ehen mußte zu ganz unharmonischem Familienleben führen. Trotz dieser Regelung kam es nun im Herbst 1691 so weit, daß ein Knabe des Seb. Schatz ins Kloster Pfäfers und ein Mädchen nach Schänis oder Weesen ins Frauenkloster entführt wurden. Daraus entstand wieder ein großer Lärm. Von seiten der katholischen Mutter wurde das Vorgehen damit begründet, daß der Vater sich nicht an die Statutarrechte gehalten hätte und zwei Töchter evangelisch erzogen. Dafür hätte die Mutter nebst dem dritten Kind, einen Buben auch das vierte, ein Mädchen, katholisch erziehen wollen. Dazu hatte sie nach dem Urteilsspruch und den Landsatzungen das Recht. Nach dem Tode der Mutter hätte der Vater die beiden letztgenannten Kinder dem Einfluß der katholischen Verwandten mütterlicherseits entziehen wollen und die Kinder nach Zürich flüchten wollen. Schon sei das Pferd zur Entführung vor dem Hause bereit gestanden. Als die Kinder gesehen hätten um was es sich handle, seien sie nach Chur geflohen und darauf sei der Knabe eben nach Pfäfers und das Mädchen nach Schänis verbracht worden. (Nach einer anderen Quelle nach Weesen, statt Schänis).⁴²

Der evangelische Bundestag ließ den genauen Sachverhalt untersuchen und forderte dann, daß die Kinder zurückgestellt würden. 24 Protestanten waren vor den Gerichtsherren in Zizers erschienen und forderten unter Androhung von Gewalt, unverzüglich die Restitution der entführten Kinder. Das Gericht entschied dann auch in diesem Sinne. Der Bischof war damit einverstanden, unter der Bedingung, daß den Kindern sicheres Geleit gegeben und von seiten des Vaters kein Zwang wegen der Konfession angetan werde.⁴³

Die katholischen Orte der Eidgenossenschaft hatten sich auf Vorstellungen des Nunzius hin wegen dieser und anderer konfessionellen Un-

⁴¹ STASZ Aktensammlung Abt. 1, Theke 155, Urteilsspruch des Hochgerichts der Vier Dörfer vom 2. Februar 1680.

⁴² Staatsarchiv Luzern, Archivschachtel 246, Zugewandte: Graubünden, Schreiben des Landvogts von Sargans Joh. Wipfli vom 12. Jan. 1692. Nach dieser Quelle: Kloster Weesen. STAZH Mappe A 248 17, Schreiben des evangelischen Beitags vom 9./19. Januar 1692. Hier Schänis und nicht Weesen.

⁴³ STAGR Bp Bd. 50, S. 360 f., 371–374, 382, 390 f. STAZH Mappe A 248 17, Schreiben des evangelischen Beitags vom 9./19. Jan. 1692. BAB Nunz. vol. 85 Schreiben des Nunzius Menatti vom 15. November 1691.

ruhen in Bünden auf der Jahrrechnung in Baden beschwert. Die Reformierten Bündens antworteten mit Gegenklagen wider die Katholiken. Dabei machten sie besonders die Kapuziner «die als fremde Italiener, unruwige Köpf, die unsere Landsordnungen und Landsatzungen nicht kennen und einen bösen italienischen blinden Eyffer in der Religion gebrauchen» für die Unruhen verantwortlich. Dieser Handel hatte noch zu weiteren Ungelegenheiten und auch zu Korrespondenzen mit den Eidgenossen, wobei hier nicht weiter eingegangen werden soll, zur Folge gehabt.⁴⁴

Fünfehn Jahre später erhob sich wieder ein solches Gewitter in den Vier Dörfern wegen der Kinder des Jakob Schroffer. Diese wurden, um sie in der evangelischen Konfession zu erziehen, nach Furna entführt. Die katholischen Anverwandten klagten vor Gericht der Vier Dörfer. Dieses fällte die Sentenz, daß die Kinder an ihren Ort zurückgebracht und katholisch erzogen werden sollen. Im Falle der Verweigerung würden die Kinder enterbt. Die Beistände der Kinder Schroffers, Zunftmeister Joh. Gantner und Kanzler Joh. Bavier von Chur, klagten wider diese Sentenz am Maikongress 1697. Die katholischen Kongreßteilnehmer, Landammann Arpagaus und Kommissar Cabalzar entfernten sich protestierend aus dem Rate, da sie nicht bevollmächtigt seien, darüber zu beraten. Der Kongreß beschloß dann, das Gericht der Vier Dörfer zu ermahnen, des Landesfriedens willen, das Urteil zu mäßigen. Würde man aber zur Exekution dieser Urteile schreiten und den Erbteil der Kinder antasten, so würden die evangelischen Gemeinden mit Repressalien antworten.⁴⁵ Auch der Zehngerichtenbund schützte die Tat und beauftragte Ulisses von Salis und Ulrich Enderlin, den Kindern beizustehen und sie «vor aller Gewalt zu schützen.»⁴⁶

In *Sagens* wurde kurz darauf ein minderjähriger Knabe, der angeblich wider seinen Willen, evangelisch erzogen wurde, vom Hauptmann von Mont in das Schloß Löwenberg verbracht. Der Häupter-

⁴⁴ STAZH Mappe A 248 17, Häupter und Räte evangelisch Chur, an den Bürgermeister und Rat Zürich. A tergo: Evangelisch Bünden beantwortet die von Seiten des Nunzius und ihrer katholischen Landsleute geklagten Eingriffe in Religionssachen. Gegenklage. Ein recht umfangreiches Material über diesen Handel befindet sich im Staatsarchiv Luzern, Archivschachtel 246 zum Jahr 1692. Sodann: BAB Lettere scritte da monsign. d'Aste Bd. 1, Schreiben des Rudolph von Salis vom 30. Juni 1692, des Simon von Salis vom 7. Juli 1692 und Sammelband 238–246, Schreiben aus Rom vom 1. 1691.

⁴⁵ STAGR Bp Bd. 54, S. 114–116.

⁴⁶ STAGR Zehngerichtenbundsprotokoll AB IV 2, Bd. 5, S. 2.

kongreß vom März 1698 beschäftigte sich damit und ordnete eine Delegation zum Bischof ab. Ulrich von Federspiel drückte dieser sein Bedauern darüber aus und machte ihr wenig Hoffnung hier etwas ausrichten zu können. Denn protestantischerseits, sagte er, seien solche Fälle verschiedene Male vorgekommen. Es sei diesbezüglich Remedur verlangt worden, aber bisher immer vergeblich. Dabei wies der Bischof auf einen neuen Fall hin. Katholische Kinder der Familie Rupp von Says seien gewaltsam nach Grüşch entführt worden. Diese seien auch nicht restituiert worden. Die ganze katholische Bevölkerung sei darüber erbittert, daß in solchen Fällen auch nicht Gegenrecht gehalten werde.⁴⁷ So hatten die gegenseitigen Anklagen schier kein Ende.

Am Häupterkongreß vom 7. Juni 1700 traf ein weiterer alarmierender Bericht ein: Der Schloßhauptmann von Fürstenburg, Luzius von Federspiel, hätte drei aus einer gemischten Ehe stammende Buben von *St. Maria* im *Münstertal* mit «bewaffneter Hand und mit Hilfe ausländischer Soldaten ins Ausland geschleppt. Der Kongreß erkundigte sich darüber beim Bischof und bat um Abhilfe. Bischof Ulrich VII. war bereits über das Unterfangen seines Neffen, des Schloßhauptmanns von Fürstenburg unterrichtet. Er beschwichtigte die Delegation, indem er darauf hinwies, daß die protestantische Mutter dieser Kinder diese Maßnahme selbst verschuldet habe, denn sie hätte den dortigen «Satzungen und Gewohnheiten», wonach diese Knaben bis zum 16. Jahr hätten katholisch erzogen werden sollen, denn sie hätte die Knaben, gegen den Willen des Vaters in die reformierte Kirche geschickt. Da der Vater mit der Güte nichts ausrichten konnte, hätte er zum Schloßhauptmann seine Zuflucht genommen. Dieser hätte nur im Auftrag des Vaters gehandelt. Er, der Bischof, hätte indessen nichts dagegen, wenn der Vater die Kinder wieder zurücknehmen wolle, unter der Bedingung, daß die vor einiger Zeit entführten, von einer gemischten Ehe stammenden 2 Kinder vom Münstertal und die zwei Kinder von Says wieder ihren Angehörigen zurückgegeben würden. – Hiemit hatte der Bischof auf einen *neuen* Fall von Kindesentführung im Münstertal hingewiesen.

Am folgenden Tag gab der Schloßhauptmann Federspiel selber dem Kongreß durch ein ausführlicheres Schreiben eine Erklärung

⁴⁷ STAGR Zehngerichtenbundsprotokoll AB IV 2, Bd. 5, S. 1, 184. Daselbst Bp, Bd. 55, S. 153–157, 165.

über den Fall ab und begründete sein Vorgehen im ähnlichen Sinne wie bereits der Bischof es getan hatte. Dabei hob er hervor, daß die protestantische Mutter die Kinder gegen den Willen und das Recht des Vaters mit Gewalt zur evangelischen Predigt gezwungen hätte und daß sie bereits Vorbereitungen getroffen hätte, die Buben nach einem entlegenen reformierten Ort entführen zu lassen. Er hätte übrigens die Kinder nicht etwa durch fremde Soldaten, sondern durch Landsleute wegbegleiten lassen. Die drei Kinder stünden gegenwärtig nicht zu seiner, sondern des Vaters Disposition.

Der Kongreß schenkte dem Schloßhauptmann offenbar keinen Glauben und zog ihn zur Verantwortung, weil er «durch zuziehen fremden Volkes» das Hoheitsgebiet verletzt habe. Er trug ihm auf, die Kinder wieder an Ort und Stelle zurückzubringen, unter Androhung, daß sonst die Gemeinden gegen ihn vorgehen würden.⁴⁸ Inzwischen war aus dem Münstertal eine Erklärung mit Zeugenaussagen an die Häupter eingetroffen, wonach Andreas Florin, der Vater der entführten Kinder, «wahrscheinlich» schon bei der Ehe versprochen hätte, alle Kinder evangelisch zu erziehen. Die Häupter schrieben die Angelegenheit auf den bevorstehenden Bundestag auf die Gemeinden aus.

Der Bischof versicherte der evangelischen Session des Bundestages von neuem die Unschuld des Schloßhauptmanns, da er nur im Auftrag des Vaters gehandelt hätte und keinerlei Gebietsverletzung sich zu schulden hätte kommen lassen. Die Versammlung beschloß dem Hauptmann Federspiel nochmals den Auftrag zu erteilen, die Kinder innerhalb zwei Monaten wieder zurückzubringen; andernfalls solle die Gemeinde Münstertal ihn nicht mehr als Schloßhauptmann von Fürstenburg anerkennen und solle er seines Amtes verlustig gehen und zudem zu 1000 Dukaten Buße «ohne Gnad» verurteilt sein.⁴⁹

Am Bartholomäusbundestag wurden die Mehren der Gemeinden ausgezählt. Die katholischen Gemeinden erwiesen sich dabei als sehr saumselig in der Einsendung ihrer «Mehren». Nur vereinzelte hatten ihren Entscheid eingesandt, und so fiel das Ergebnis auch darnach aus. Klassifiziert lautete das Gesamtergebnis: «Die Kinder sollen

⁴⁸ Zu dem Bisherigen: STAGR Bp. Bd. 56, S. 141–144, 147–153, 163. BAB Nunz. vol. 94, Nunzius Piazza an Kardinal Spada vom 11. Jun. und avisi vom 9. Juli 1700 und Schreiben des Nunzius vom 13. August 1700.

⁴⁹ STAGR Bp. Bd. 56, S. 163, 251 f. BAB Nunz. vol. 94, Avisi vom 5. Sept. 1700.

restituiert und die Täter bestraft werden». Auf Grund dieser Mehren wurde die Strafe, wie bereits die evangelische Session entschieden hatte, auf 1000 Dukaten Geldbuße und Entsetzung von seinem Amt als Schloßhauptmann festgelegt, wenn er die Kinder nicht innerhalb zwei Monaten nach St. Maria zurückbringe.⁵⁰ Die Kinder wurden sehr wahrscheinlich nicht mehr nach St. Maria zurückgebracht, denn, wie es scheint, hat Andreas Florin nicht lange nachher, auf Veranlassung des Bischofs, St. Maria verlassen und Bischof Federspiel sorgte für den Unterhalt des Vaters und der Söhne.⁵¹

⁵⁰ STAGR Bp Bd. 56, S. 165–167, 263.

⁵¹ BAB Nunz. vol. 95, Kardinal Piazza an Kardinal Paulucci vom 6. Mai 1701: «Per altro egli mi protestò che il Prelato (= der Bischof von Chur) e pieno di zelo e che non manca di dimostrarlo in tutte li occasioni, come ha fatto in levar l'anno scorso a viva voce (senza curare le minaccie de Protestanti) dalle mani della madre eretica tre fanciulli che essa allevava nella sua setta, benche il padre sia buon cattolico, che pure fece ritirare altrove alimentando questo ed i figli a sue spese...»